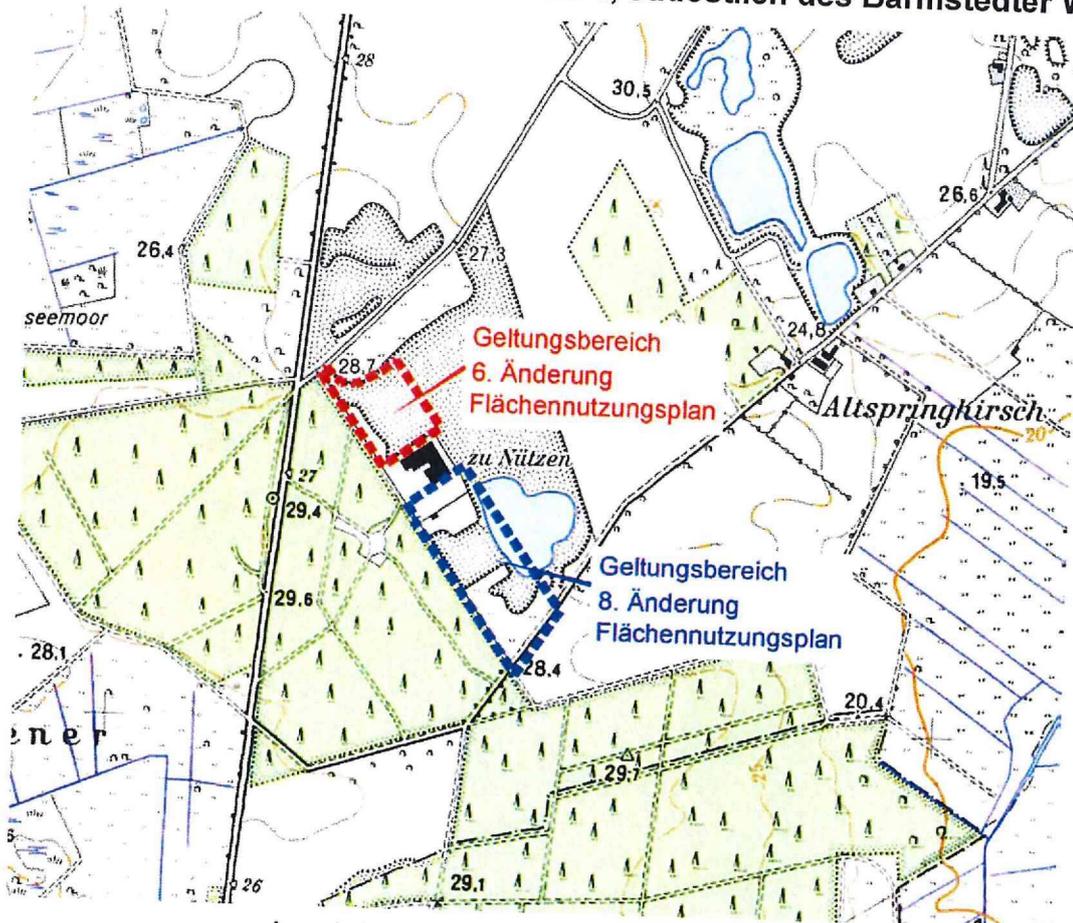




BEGRÜNDUNG ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES für das Gebiet: „Östlich der Bundesstraße 4, südöstlich des Barmstedter Weges“



Ausschnitt aus der Topografischen Karte TOP25

Bearbeitet für die Gemeinde Nützen:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 01. August 2019

Verfahrensstand: **Abschließender Beschluss**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 –Begründung

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich	1
2. Ziel und Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
3. Übergeordnete Planungen und Bindungen	3
4. Flächenausweisung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling"	9
5. Flächenausweisung – Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen.....	10
6. Erschließung.....	10
7. Immissionsschutzmaßnahmen	10

Teil 2 - Umweltbericht

8. Einleitung.....	11
8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	11
8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	12
8.3 Methodik der Umweltprüfung	13
9. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)	13
9.1 Schutzgut Fläche	13
9.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
9.2.1 Bestand und Bewertung.....	14
9.2.2 Vorbelastungen.....	15
9.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
9.3.1 Bestand und Bewertung.....	15
9.3.2 Vorbelastungen.....	16
9.3.3 FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide"	17
9.4 Schutzgut Boden.....	17

9.4.1 Bestand und Bewertung.....	18
9.4.2 Vorbelastungen.....	19
9.5 Schutzgut Wasser.....	20
9.5.1 Bestand und Bewertung.....	20
9.5.2 Vorbelastungen.....	20
9.6 Schutzgüter Luft und Klima.....	21
9.6.1 Bestand und Bewertung.....	21
9.6.2 Vorbelastungen.....	22
9.7 Schutzgut Landschaft.....	22
9.7.1 Bestand und Bewertung.....	22
9.7.2 Vorbelastungen.....	23
9.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	23
9.8.1 Bestand und Bewertung.....	23
9.8.2 Vorbelastungen.....	23
9.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen).....	24
10. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	25
10.1 Schutzgut Fläche.....	25
10.2 Schutzgut Mensch.....	26
10.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
10.4 FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide".....	27
10.5 Schutzgüter Boden und Wasser.....	27
10.6 Schutzgüter Luft und Klima.....	28
10.7 Schutzgut Landschaft.....	28
10.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
10.9 Wechselwirkungen.....	29
11. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	29
12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	30
12.1 Prognose ohne die Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungs- planes.....	30
12.2 Prognose mit der Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	30
12.2.1 Zusammenwirken von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	30

12.2.2	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels	31
12.2.3	Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	31
12.2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).....	31
13.	Geplante Maßnahmen zum Ausschluss und zur Verminderung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	31
14.	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	32
15.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	33
16.	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	33
17.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	33
18.	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB.....	34
19.	Abkürzungsverzeichnis.....	36
20.	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	37

Anlagen:

- Vorprüfung nach § 30 Abs. 1 LNatSchG zur FFH-Verträglichkeit, Möller-Plan, 08.03.2019 (zuletzt geändert 31.07.2019)

Teil 1 – Begründung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen

für das Gebiet „Östlich der Bundesstraße 4, südöstlich des Barmstedter Weges“

Die Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde Nützen vorgenommene Abwägung wider.

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Nützen ist der Geltungsbereich der 8. Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Baustoffwerke“ dargestellt. Weiter nördlich befindet sich ein Sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling“. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling“ dargestellt wurde.

Die Gemeinde Nützen hat am 30.04.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung des bestehenden Sonstigen Sondergebietes "Baustoffwerke" in ein Sonstiges Sondergebiet "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen – Baustoffrecycling" beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Darüber hinaus soll die Darstellung „Baustoffwerke“ im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches entfallen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im südwestlichen Teil der Gemeinde Nützen. Südwestlich wird der Plangeltungsbereich durch Waldflächen begrenzt, weiter westlich befindet sich die Bundesstraße 4. Weiter östlich befinden sich Kiesabbauflächen, die im Nassabbauverfahren abgebaut werden.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 6,97 ha, einschließlich der aufzuhebenden Flächendarstellung.

2. Ziel und Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche im südwestlichen Teil der Gemeinde Nützen.

Auf dem Gelände ist die OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH & Co. KG (nachfolgend Firma Dörner) tätig. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Standort der Firma Dörner in der Gemeinde Nützen gesichert und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten für Baustoffrecycling geschaffen werden.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches als Sondergebiet für „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling“ dargestellt. Im südlichen und damit überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches entfällt die Darstellung als Sondergebiet „Baustoffwerke“. Diese Fläche wird entsprechend dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss (1. Änderungsbeschluss v. 28.05.2009 zum Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2004, Az. 32.30543.1061.1406.001) als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

3. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Nützen innerhalb des 10km-Umkreis zu dem Mittelzentrum Kaltenkirchen. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Nützen innerhalb des Ordnungsraums Hamburg.

Innerhalb der Ordnungsräume sollen Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung verbessert werden. Weiterhin sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gerecht, da der bestehende Standort der Firma Dörner gesichert und darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten für Baustoffrecycling geschaffen werden sollen.

Des Weiteren ist ein Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Der Abbau innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes erfolgt zurzeit.



Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Abbau innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes erfolgt zurzeit. Weitere Bindungen sieht der Regionalplan für den Plangebietsbereich nicht vor.

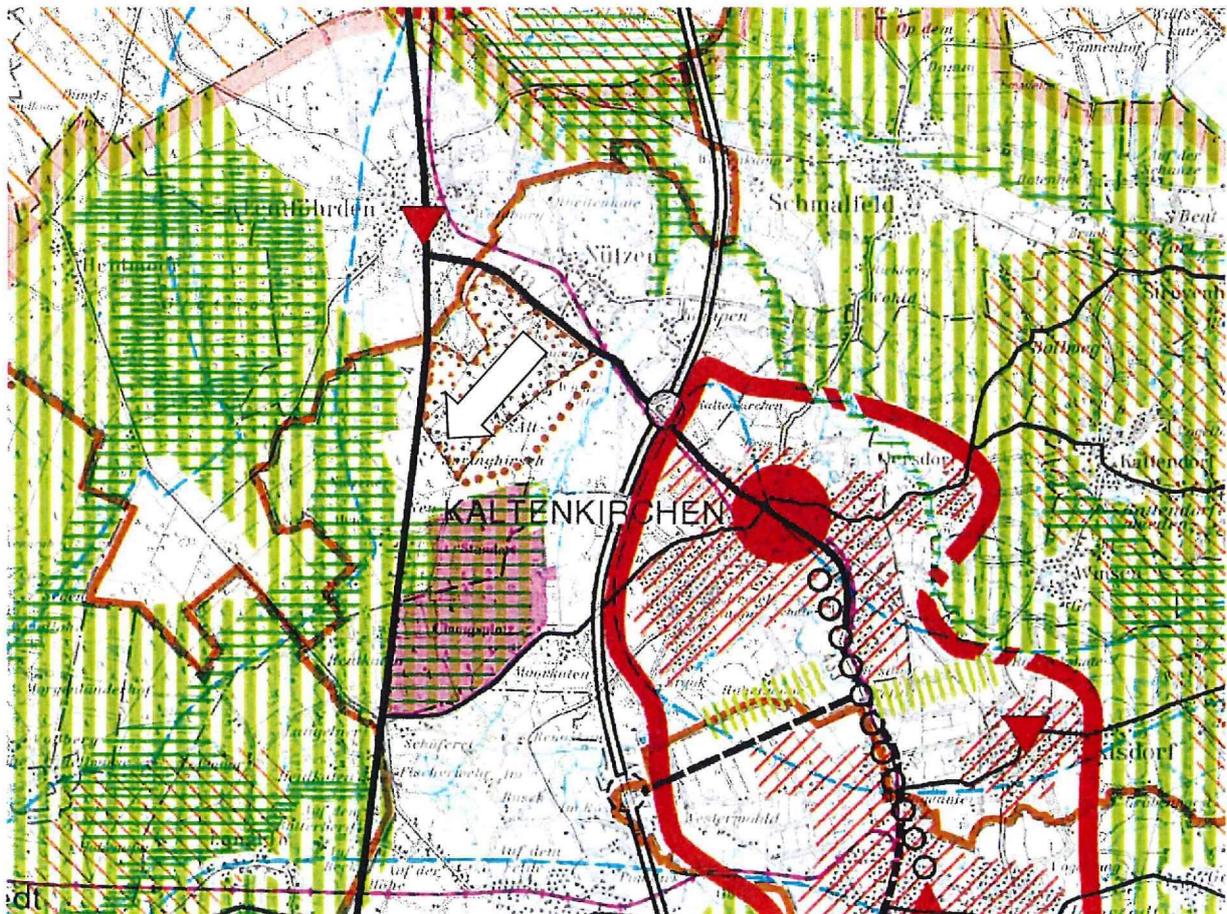


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan - Planungsraum I (1998)

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht, bis auf die Darstellung von Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine weiteren Bindungen für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.



Abbildung 3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Nützen (1. Fortschreibung 1999) stellt den Geltungsbereich der 8. Änderung als "mögliches Sondergebiet" dar.

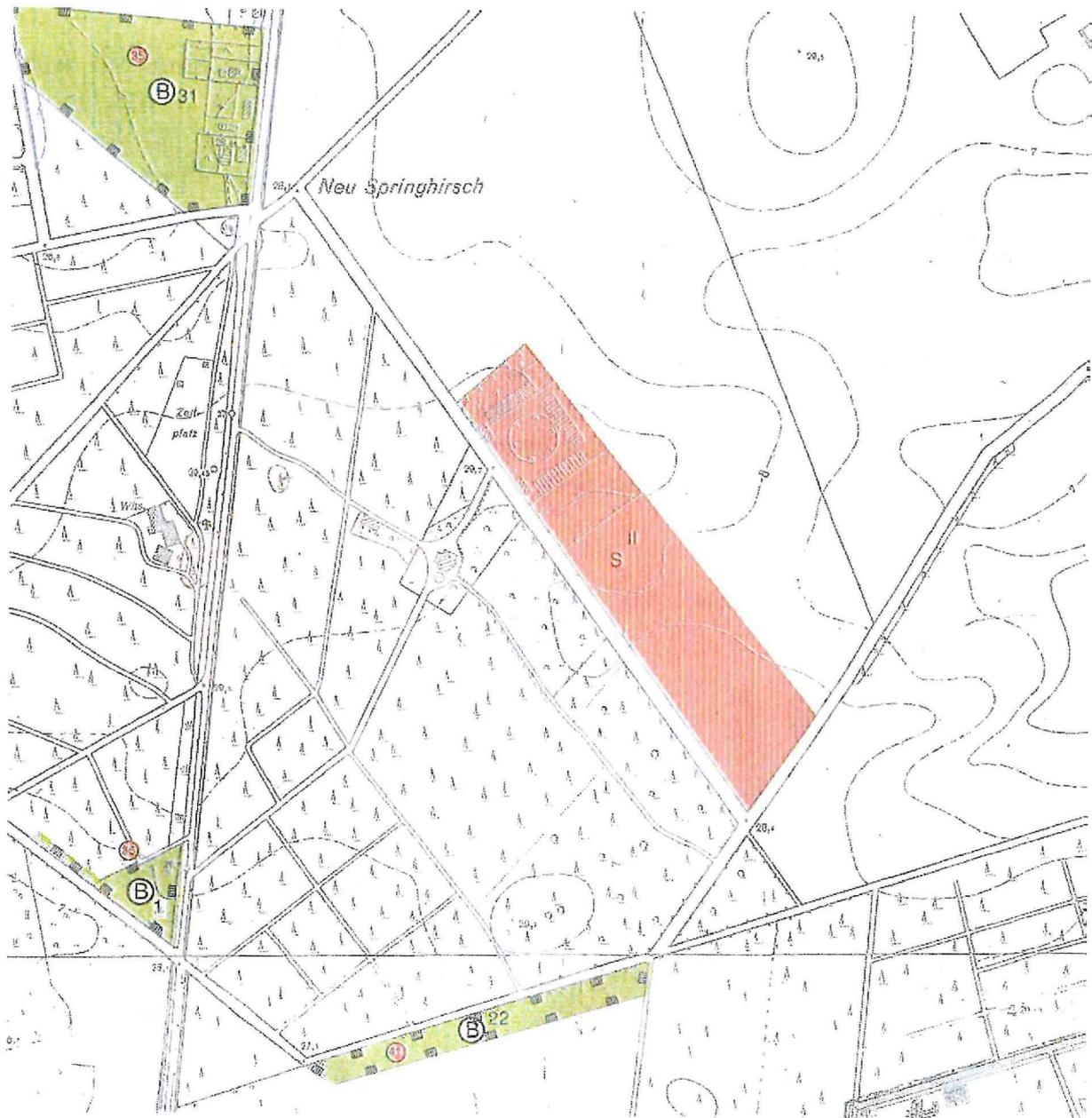


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Nützen
(1. Fortschreibung 1999)

Der ursprüngliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nützen (Aufstellung im Jahr 2000) stellt den Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet „Baustoffwerke“ dar.

Diese Darstellung beruhte auf einer ehemals geplanten Nutzung durch ein Kalk-Sandstein-Werk der Firma HOLERT Kalksandsteinwerke GmbH & Co KG (später Nord-KS GmbH & Co KG.). Diese Nutzung erfolgte jedoch nicht auf der gesamten Fläche in Richtung Süden, da dieser Betriebsstandort von der Firma Nord-KS aufgegeben und von der Firma Dörner übernommen wurde. Die Gemeinde Nützen beabsichtigt, den Betriebsstandort der Firma Dörner vor Ort zu sichern und die Firma am Standort zu halten.

Mit der 8. Änderung soll der nördliche Teil als Sondergebiet Baustoffwerke bestehen bleiben, da die noch vorhandenen Teile des ehemaligen Wandelementwerkes weiterhin genutzt werden sollen. Südlich daran schließt sich nunmehr ein ca. 70 m breiter Streifen an, der als Sondergebiet Abfallwirtschaftliche Maßnahmen dargestellt wird.

Im südlichen Teil entfällt die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Baustoffwerke“.

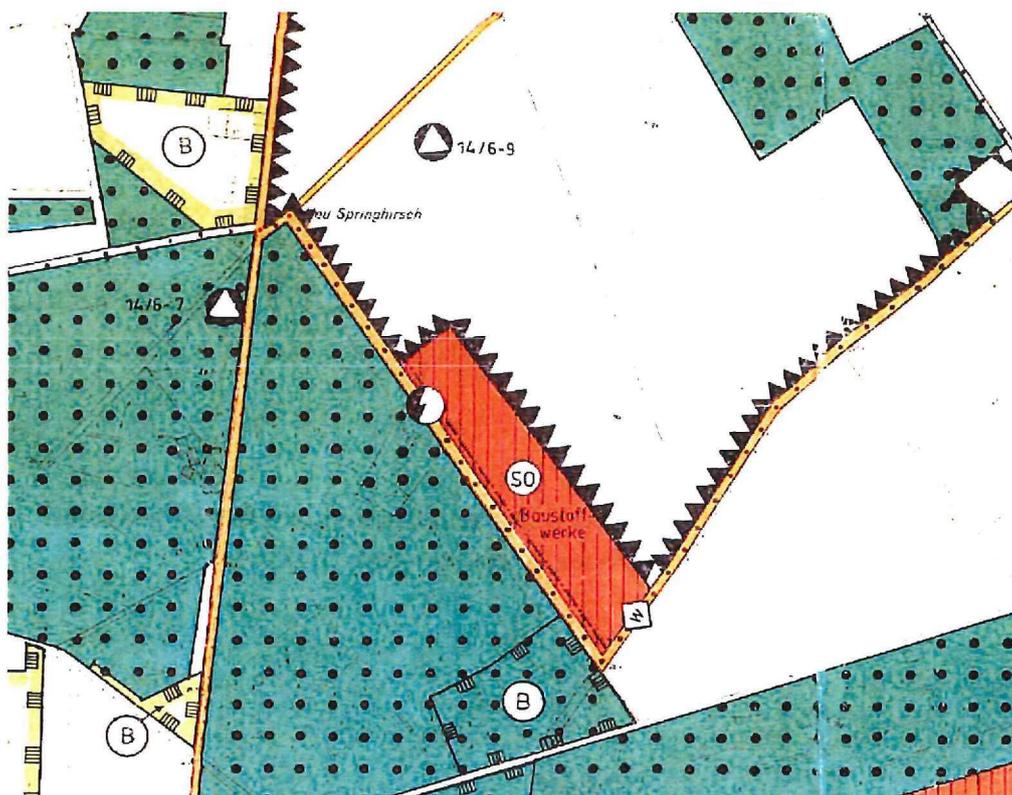


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nützen (2000)

Die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** erfolgte im Jahr 2014. Nördlich des Plangeltungsbereiches der 8. Änderung wurde eine Fläche, die im ursprünglichen Flächennutzungsplan als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt war, in ein Sonstiges Sondergebiet „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen – Baustoffrecycling“ geändert.

Im Rahmen der 8. Änderung erfolgt nun die Darstellung einer weiteren Fläche dieser Zweckbestimmung sowie die teilweise Aufhebung der Darstellung Sonstiges Sondergebiet „Baustoffwerke“.



Abbildung 6 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nützen (Darstellung der 6. Änderung)

4. Flächenausweisung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling"

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches der 8. F-Plan-Änderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen – Baustoffrecycling" dargestellt. Das bestehende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling " ist weiter nördlich dargestellt.

Die Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling" umfasst das Errichten und Betreiben einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial entsprechend den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Mineralische Baustoffe werden gebrochen und klassiert, die wiedereinsatzbaren Anteile werden in Mineralstoffklassen sortiert und ggf. aufbereitet. Verarbeitet werden hier unter anderem Beton, Ziegel, Asphalt (teerfrei), Erde und Steine, Fliesen, Keramik und Gleisschotter. Das gilt für beide entsprechend dargestellte Flächen.

Die bestehende zeitliche Bindung der planerischen Darstellung wird in die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufgenommen. Für das Aufstellen und Betreiben der Bauschutttaufbereitungsanlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorhanden, die zusätzlich zeitlich befristet ist. Sie wird regelmäßig an der Laufzeit der Genehmigung für die Rohstoffgewinnung ausgerichtet. Die Frist für die Rohstoffgewinnung endet am 31.12.2039. Um den Rückbau der Baustoffaufbereitungsanlage und der Lagerflächen und die Herrichtung der Flächen entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses sicherzustellen, soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum 31.12.2037 erteilt werden. Diese Frist wird in die Zweckbestimmung des Sondergebietes ebenfalls aufgenommen.

5. Flächenausweisung – Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird von der Firma Dörner nicht mehr zur Errichtung eines Baustoffwerkes benötigt, da eine andere wirtschaftliche Ausrichtung besteht als die der Firma Nord-KS. Entsprechend dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss (1. Änderungsbeschluss v. 28.05.2009 zum Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2004, Az. 32.30543.1061.1406.001) wird dieser Bereich als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

6. Erschließung

Erschlossen wird der Geltungsbereich der 8. F-Plan-Änderung über den Barmstedter Weg, und weiter über die B 4.

7. Immissionsschutzmaßnahmen

Der Geltungsbereich der 8. F-Plan-Änderung befindet sich so weit von Wohngebäuden entfernt, dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.

Teil 2 – Umweltbericht

8. Einleitung

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Nützen.

Derzeit ist der Plangeltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet "Baustoffwerke" dargestellt. Diese Darstellung beruhte auf einer ehemals geplanten Nutzung durch ein Kalksandsteinwerk der Firma Nord-KS, die diesen Standort aufgegeben hat. Das Betriebsgelände wurde von der Firma Dörner übernommen. Die Gemeinde Nützen beabsichtigt nunmehr, den Betriebsstandort der Firma Dörner vor Ort zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten für den Bereich des Baustoffrecyclings zu schaffen.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 8. F-Plan-Änderung wird ein ca. 70 m breiter Geländestreifen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling" dargestellt.

Das bestehende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling" ist weiter nördlich dargestellt.

Darüber hinaus erfolgt im südlichen Teil die Aufhebung der Darstellung Sonstiges Sondergebiet "Baustoffwerke". Diese Fläche wird entsprechend dem bestehenden Planfeststellungsbeschluss (1. Änderungsbeschluss v. 28.05.2009 zum Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2004, Az. 32.30543.1061.1406.001) als Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt (Siehe Kapitel 4.1). Für die o.g. Fläche wird die Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** – für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht, bis auf die Darstellung von Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine weiteren Bindungen für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Ein **FFH-Gebiet** grenzt unmittelbar südlich an den Plangeltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes an. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet Kaltenkirchener Heide mit der Gebietsnummer 2125-334.

Das FFH-Gebiet "Kaltenkirchener Heide" ist 511 ha groß und liegt etwa 3 km westlich von Kaltenkirchen. Es umfasst einen Moor-Heidekomplex der Geest sowie den Quellbereich der Schirnau. Einen wesentlichen Flächenanteil nimmt der ehemalige Standortübungsplatz Kaltenkirchener Heide ein.

Übergreifendes Ziel ist der Erhalt des großflächigen naturnahen, standort- und naturraumtypischen Komplexes aus Geestlebensräumen als Offenlandschaft mit geringem Gehölz- und Waldanteil. Der Anteil an Borstgrasrasen, trockenen Sandheiden, Trocken- und Magerrasen, Feuchtheiden, Moor- und Moorübergangsstadien soll ebenso erhalten werden wie der Quellbereich der Schirnau, ein naturgemäßer Grund- und Bodenwasserhaushalt, die nährstoffarme Grundsituation und die unbeeinträchtigten Bodenstrukturen. Grundsätzliches Ziel für die o.g. Lebensraumtypen ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch eine Vorprüfung festgestellt, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Kap. 9.3.3 und 10.4). **Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturpark und Landschaftsschutzgebiete** sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Nützen (1. Fortschreibung 1999) stellt den Geltungsbereich der 8. Änderung als "mögliches Sondergebiet" dar.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

8.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ mit einer dreistufigen Bewertungsskala – hoch-, mittel-, geringwertig.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigungen der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

9. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

9.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag).

Auch wenn es hier nicht um Siedlungs- und Verkehrsflächen geht, stellt auch eine Fläche für abfallwirtschaftliche Maßnahmen eine Flächeninanspruchnahme dar. Dem Ziel der Senkung des Flächenverbrauchs, dient in diesem Falle die Inanspruchnahme einer bereits vorher genutzten Fläche. Die Aufhebung des Sondergebietes "Baustoffwerke" im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches reduziert die mögliche Flächeninanspruchnahme nach dem Flächennutzungsplan.

Die Inanspruchnahme des nördlichen Teils des Plangebietes ist erforderlich, da die bestehende Fläche für Baustoffrecycling (SO – AWM) für die anzunehmenden Mengen nicht ausreicht und an dem Standort direkt an der Nassabbaufäche nicht erweitert werden kann. Die Einrichtung einer zusätzlichen Fläche für abfallwirtschaftliche Maßnahmen ist für den Betrieb wirtschaftlich notwendig. Durch die Vornutzung der Fläche für den Kies- und Sandabbau ist dies nicht als zusätzlicher Flächenverbrauch zu werten.

9.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

9.2.1 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird für den Kies- und Sandabbau und die anschließende Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden genutzt. In der Umgebung gibt es weitere Rohstoffgewinnungsflächen und von anderen Firmen betriebene Bauschuttzubereitungsanlagen. Der Standort befindet sich in dem Kies- und Sandabbaugebiet Nützen, das sich zwischen der B 4 und der L 320 erstreckt. Wohn- und gewerbliche Nutzungen, mit Ausnahme der betrieblichen Nutzung der Firma Dörner, sind in der unmittelbaren Nähe des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Die Ortslage Nützen liegt östlich der L 320. Innerhalb des Kies- und Sandabbaugebietes befinden sich einige wenige Wohngebäude im Außenbereich. Das dem Plangeltungsbereich am nächstgelegenen Wohngebäude steht in östlicher Richtung ca. 870 m entfernt. Das Plangebiet ist für die Bewertung des Wohnumfeldes dieser Menschen nicht relevant. Nördlich des Plangebietes stehen innerhalb der Sonderbaufläche Baustoffwerke einige Gebäude, die zum ehemaligen Kalksandsteinwandelementewerk gehörten.

Zur Naherholung wird das Kies- und Sandabbaugebiet aufgrund der dort herrschenden Abbautätigkeiten nur eingeschränkt genutzt, es hat daher für die in der Umgebung wohnenden Menschen zurzeit eine geringe Bedeutung.

9.2.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind durch den Kies- und Sandabbau vorhanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Maßnahmen festgelegt, die diese Beeinträchtigungen soweit mindern, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht entstehen. Die Wohnungen im Außenbereich (siehe Kap. 9.2.1) werden durch die bestehende Brecheranlage nicht beeinträchtigt.

Der Verkehr zum Betriebsplatz der Brecheranlage und von dort ausgehend wird über die Kieswerkszufahrt und den Barmstedter Weg der Bundesstraße 4 zugeführt. Wohnnutzungen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

9.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Der Plangeltungsbereich wird als Rohstoffgewinnungs- und Verfüllfläche der Firma Dörner genutzt. Für die Ermittlung möglicher Auswirkungen auf diese Schutzgüter wird auf frühere Erhebungen zurückgegriffen und ggf. darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

9.3.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird als Rohstoffgewinnungs- und Verfüllfläche der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG genutzt. Aufgrund der Betriebsamkeit auf der Fläche ist nicht mit dem Vorkommen von seltenen oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Selbst häufig vorkommende Arten sind nicht zu erwarten.

Innerhalb der Änderungsfläche wurde Kies und Sand abgebaut und zurzeit die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden vorgenommen. Auf der Fläche herrscht regelmäßig Betrieb durch Anlieferungen, Abkippen des Verfüllmaterials und Einarbeitung des Materials. Vegetation ist in dem Bereich nicht vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere den Bereich vorübergehend aufsuchen. So können sich z.B. Vögel in den Randflächen aufhalten, Amphibien können ebenfalls dorthin gelangen. Das ist jetzt im laufenden Abbaubetrieb nicht anders als in dem geplanten Recyclingbetrieb. Da sich aber in unmittelbarer Nähe die im Abbau

befindliche Kies- und Sandgrube mit einem Abgrabungsgewässer befindet, die Tieren wesentlich attraktivere Lebensräume bietet, wird es sich immer nur um einzelne Tiere handeln. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Population in der Gegend ist nicht anzunehmen. Auf die Ausarbeitung eines artenschutzfachlichen Beitrages wurde angesichts dieser Situation verzichtet. Die derzeit in Verfüllung befindliche Fläche hat für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen eine geringe Bedeutung. Die biologische Vielfalt ist in diesem Bereich ebenfalls gering. Die bereits verfüllten und zum Teil bewachsenen Bereiche im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Bereich der Aufhebung des Sondergebietes) haben für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen eine mittlere bis hohe Bedeutung. Die biologische Vielfalt wird mit zunehmendem Zeitablauf nach Beendigung der Verfüllung immer bedeutender. Dieser Bereich wird von dem Vorhaben, durch das die 8. Änderung des FNP's veranlasst wurde, nicht berührt.

Westlich angrenzend an den Plangeltungsbereich besteht ein Nadelwald. Der südliche Teil, angrenzend an den Hohlweg, ist ein bodensaurer Eichenwald, Teil des FFH-Gebietes "Kaltenkirchener Heide" (siehe Kap. 9.3.3). Der Nadelwald hat strukturbedingt keinen hohen Wert für den Naturhaushalt. Für einige Tierarten, wie z.B. Brutvögel und Fledermäuse, ggf. auch Amphibien (als Überwinterungs- oder Sommerlebensraum, je nach Art), hat er dennoch eine Bedeutung, die mit mittlerer Wertigkeit eingestuft wird. Der bodensaure Eichenwald hat zwar ebenfalls strukturelle Defizite, aber ein hohes Entwicklungspotenzial und als Laubwald grundsätzlich einen höheren Wert für den Naturhaushalt als ein reiner Nadelwald. Dieser Bereich ist mit einem hohen Wert einzustufen.

9.3.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird durch die Betriebsamkeit auf der Fläche eingeschränkt. Das angrenzende, durch den Kies- und Sandabbau entstandene Gewässer stellt einen Sonderstandort dar, der hier jedoch nicht näher betrachtet werden muss, da dort vollkommen andere Voraussetzungen vorliegen als innerhalb des Geltungsbereiches der 8. F-Plan-Änderung.

9.3.3 FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide"

Ca. 250 m südlich der Teilfläche Sondergebiet für abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Geltungsbereich der 8. F-Plan-Änderung beginnt das FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide".

Das FFH-Gebiet "Kaltenkirchener Heide" ist 511 ha groß und liegt etwa 3 km westlich von Kaltenkirchen. Es umfasst einen Moor-Heidekomplex der Geest sowie den Quellbereich der Schirnau. Einen wesentlichen Flächenanteil nimmt der ehemalige Standortübungsplatz Kaltenkirchener Heide ein.

Übergreifendes Ziel ist der Erhalt des großflächigen naturnahen, standort- und naturraumtypischen Komplexes aus Geestlebensräumen als Offenlandschaft mit geringem Gehölz- und Waldanteil. Der Anteil an Borstgrasrasen, trockenen Sandheiden, Trocken- und Magerrasen, Feuchtheiden, Moor- und Moorübergangsstadien soll ebenso erhalten werden wie der Quellbereich der Schirnau, ein naturgemäßer Grund- und Bodenwasserhaushalt, die nährstoffarme Grundsituation und die unbeeinträchtigten Bodenstrukturen. Grundsätzliches Erhaltungsziel für die o.g Lebensraumtypen ist der Erhalt bzw. z.T. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

9.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
3. Nutzungsfunktion als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

9.4.1 Bestand und Bewertung

Die Geomorphologie wurde vorwiegend durch saalekaltzeitliche Vorgänge geprägt. Das Gebiet ist Teil des "Kaltenkirchener Sanders". Der Aufbau der oberflächennahen Schichten besteht bzw. bestand vor der Rohstoffgewinnung ziemlich einheitlich aus 15 bis 20 m, z.T. bis 30 m mächtigen Schmelzwassersanden. Unter den Sanden befindet sich eine ca. 10 - 20 m mächtige Geschiebemergelschicht.

Das Relief bewegt sich im Planungsgebiet zwischen 29 mNN an der nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze. Dieses Niveau soll durch die Verfüllung dieses Teils der Abbaustätte wieder erreicht werden. Die Baustoffaufbereitungsanlage mit Lager- und Nebenflächen ist auf bereits durch die Rohstoffgewinnung und die anschließende Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden in Anspruch genommenem Gelände geplant.

Im Abbaugelände ist Eisenhumuspodsol mit schwacher bis starker Ausprägung vorhanden bzw. vorhanden gewesen. Dieser Bodentyp besteht aus podsolierten Fein- bis Mittelsanden (Orterde bzw. Ortstein) über Mittel- bis Feinsand. Stellenweise ist die Struktur grobsandig bis kiesig und carbonatfrei. Der Bodentyp besitzt ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe. Es besteht eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Auf den Sandböden besteht eine große Neigung zu Dürreschäden. Charakteristisch für Podsolböden ist sowohl der Auswaschungs- wie der Anreicherungs-horizont in dem sich die metallorganischen Bestandteile sammeln.

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000 (2125 Kaltenkirchen), Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1989.

Durch die Rohstoffgewinnung und die anschließende Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden sind die Bodenverhältnisse verändert. Als Lebensraum und Lebensgrundlage für den Menschen sind die ursprünglich anstehenden Böden nur bedingt nutzbar. Landwirtschaftliche Nutzung war nur unter Düngereinsatz möglich, die Gefahr von Dürreschäden besteht auf den wasserdurchlässigen Böden in besonderem Maße. Der Schutz des Grundwassers ist bei solchen Bodenverhältnissen selbst bei einer mehrere Meter mächtigen Überdeckung nur in geringem

Maße vorhanden. Durch die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden hat sich diese Situation insofern verändert, als zu einem großen Teil bindigen Bodenbestandteile allein oder zusammen mit sandigen Bestandteilen eingebracht werden. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist dadurch verringert worden. Die Bedeutung dieses Bodens ist dennoch aufgrund der gestörten Bodenstruktur gering.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen (gemeint sind in dem Zusammenhang wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen) sind die eingebrachten Böden deshalb gut geeignet, weil in dem Bereich keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgt. Es entstehen außerhalb der Vorhabenfläche unberührte Bereiche, in denen sich wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen frei ausbreiten können. Das gilt auch für den Bereich, für den die Darstellung des Sondergebietes "Baustoffwerke" aufgehoben wird.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht dokumentiert. Eine Nutzungsfunktion besteht zurzeit vor allem für den Kies- und Sandabbau und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Eine Erholungseignung besteht allein aufgrund der Bodenverhältnisse nicht. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung ist gering.

9.4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht in der bestehenden betrieblichen Tätigkeit in der Form der Verfüllung der Kiesabbaufläche mit unbelastetem Bodenaushub. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt.

9.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

9.5.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Innerhalb der östlich angrenzenden Kiesgrube besteht ein Kies- und Sandabbaugewässer.

Grundwasser:

Es wird der letzte aus dem Kies- und Sandabbau bekannte Wert als maßgeblicher Grundwasserstand zugrunde gelegt, also 22,90 mNN (4.2.2019).

Der Geltungsbereich der 8. F-Plan-Änderung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Durch den Stau effekt im Boden ist das Grundwasser in der Umgebung des Plangebietes pflanzenverfügbar und hat damit eine Bedeutung für Pflanzen. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.

9.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge. In dem sehr durchlässigen Boden mit geringer Puffer- und Speicherfunktion gelangen eingetragene Stoffe direkt und schnell in das Grundwasser.

9.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter werden im Rahmen eigener Auswertungen vorliegender Unterlagen ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

9.6.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage zwischen 2 viel befahrenen Straßen (Bundesstraße 4 und Landesstraße 320) und den Kies- und Sandabbau mit dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, aber auch durch die angrenzende freie Landschaft. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}¹) von 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wurde im Jahr 2017 eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde im Jahr 2017 an keiner Messstation überschritten. Für den nächstgelegenen Luftmess-Standort Bornhöved wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte für 2017 verzeichnet. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2017, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Oktober 2018.

¹ Die als Feinstaub (PM_{2,5}) bezeichnete Staubfraktion enthält 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 1 bzw. 2,5 µm.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

9.6.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luftqualität bestehen durch Schadstoffe, die vom Straßenverkehr emittiert werden. Vorbelastungen der lokalklimatischen Verhältnisse sind nicht ersichtlich.

9.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

9.7.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird als Abgrabungs- und Verfüllstätte der Firma Dörner genutzt. Er befindet sich am Rand einer durch Kies- und Sandabbau im Nassabbauverfahren in Anspruch genommenen Fläche.

Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert. Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Nützen ist geprägt durch Kies- und Sandabbau und durch landwirtschaftliche Nutzung. Der Wald, der sich südwestlich des Plangebietes befindet, stellt ein Landschaftsstrukturelement dar. Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch lineare und flächige Gehölzstrukturen, wie z.B. den erwähnten Wald. Durch den Kies- und Sandabbau entstehen an mehreren Stellen Gewässer, bzw. sind bereits entstanden. Deren naturnahe Entwicklung führt zu einer deutlichen Erhöhung der Vielfalt der Landschaft. Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive und ehemalige Rohstoffgewinnung und deren Folgenutzung. Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven Nutzungen beeinträchtigt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft. Beides hat derzeit einen mittleren Wert.

9.7.2 Vorbelastungen

Die bestehenden Vorbelastungen wurden für die Bewertung bereits beschrieben. Aktiver Kies- und Sandabbau, teilweise mit Verfüllung, teilweise mit verbleibender Wasserfläche, und Baustoffaufbereitung stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar, die den Raum prägen. Für die Zeit dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten stellt das eine Vorbelastung der Landschaft dar.

9.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

9.8.1 Bestand und Bewertung

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe nicht bekannt. Als Sachgüter sind die vorhandenen Straßen zu berücksichtigen.

Archäologische Denkmäler sind nicht vorhanden, sonst hätte die Rohstoffgewinnung in diesem Bereich nicht uneingeschränkt genehmigt werden können. Baudenkmäler sind nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nützen im Plangeltungsbereich und in dessen direkter Umgebung nicht vorhanden.

9.8.2 Vorbelastungen

Da schützenswerte Kulturgüter nicht vorhanden sind, entfällt die Betrachtung möglicher Vorbelastungen.

Die Sachgüter Straßen sind durch den mit der Rohstoffgewinnung und Verfüllung verbundenen Verkehr vorbelastet.

9.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben.

Für das **Schutzgut Mensch** ist der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das sich in diesem Raum als vorbelastet darstellt. Mit fortschreitendem Rohstoffabbau und je mehr dieser Flächen fertiggestellt werden, um so positiver wird sich das Wohnumfeld entwickeln. Derzeit hat es noch einen eher geringen Wert.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die Nutzung des Plangebietes durch den Kies- und Sandabbau und nachfolgend die Verfüllung mit Fremdboden sorgen für gestörte, nicht naturnahe Bodenverhältnisse. Dies wirkt sich auf das Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen zunächst nachteilig aus. Im Laufe der Jahre stellen sich wieder Bodenverhältnisse ein, auf die sich Tiere und Pflanzen einstellen können. Dann wird dieser Nachteil aufgehoben.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und auch das Bodenleben. In diesem Fall sorgen sie aber auch für einen Schutz des Grundwassers gegenüber der Nutzung und sind unter diesem Aspekt betrachtet auch positiv zu sehen.

Das **Schutzgut Wasser** ist hier nicht betroffen. Das Grundwasser (als zusammenhängender Grundwasserleiter) dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber

aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Waldflächen und des FFH-Gebietes nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Gehölzbestände in der näheren Umgebung prägen die Landschaft.

10. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundsätzlich sind die Auswirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die Bauphase bezeichnet das Einrichten der Fläche für die Baustoffaufbereitung, einschließlich der Flächenversiegelungen und des Aufstellens der Maschinen. Die Anlage- und Betriebsphase bezeichnet den Bestand und das Betreiben der Anlage, also der Bauschutttaufbereitungsanlage und der Zwischenlagerflächen. Da beides parallel zum Kies- und Sandabbau und dem Betreiben der nördlich gelegenen Baustoffaufbereitungsfläche erfolgt, ist die Unterscheidung nicht sinnvoll. Es ist bereits Maschinen- und LKW-Betrieb vorhanden, so dass eine Unterscheidung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht das beabsichtigte Ziel einer differenzierten Betrachtung erreicht. Die Auswirkungen werden deshalb insgesamt dargestellt.

10.1 Schutzgut Fläche

Für das Vorhaben wird eine bereits genutzte Fläche in Anspruch genommen. Es entspricht daher der Vorgabe des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen insbesondere der Wiedernutzbarmachung von Flächen eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Nutzung einer Fläche, die bisher für die Rohstoffgewinnung und anschließende Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden genutzt wurde, ist eine Wiedernutzbarmachung in diesem Sinne. Die Aufhebung des Sondergebietes "Baustoffwerke" im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches bewirkt eine deutliche Verringerung der Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme am Standort. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche liegen daher nicht vor.

10.2 Schutzgut Mensch

Die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld für die im Außenbereich lebenden Menschen werden durch die Umsetzung der 8. F-Plan-Änderung aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt. Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde in Kap. 9.2.1 beschrieben. Es ist bereits durch Kies- und Sandabbau, und durch die bereits vorhandene Brecheranlage geprägt.

Zum Schutz vor Lärm soll eine Abschirmung in Richtung Nordosten erfolgen, z.B. durch einen bepflanzten Wall. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind bei Umsetzung der 8. Änderung des FNPs nicht zu erwarten.

10.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Teils des Plangeltungsbereiches, der als Sondergebiet für abfallwirtschaftliche Maßnahmen dargestellt ist, findet bisher Rohstoffgewinnung und nachfolgende Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub statt. Es wurde festgestellt, dass dieser Bereich für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen eine geringe Bedeutung hat und dass die biologische Vielfalt ebenfalls gering ausgeprägt ist. Die Auswirkungen der Nutzung dieser Fläche sind daher für diese Schutzgüter gering.

Innerhalb des Teils des Plangebietes, in dem die Darstellung Sondergebiet Baustoffwerke aufgehoben wird, ergeben sich auf diese Schutzgüter keine Auswirkungen. Die Entwicklung ist im Vergleich zur Errichtung und Nutzung von Baustoffwerken sehr positiv.

Der Wald, der westlich angrenzend an den Plangeltungsbereich besteht, könnte grundsätzlich durch die mit dem Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage verbundenen Schall- und Staubimmissionen beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden solche Immissionen durch einen bepflanzten Wall verhindert, der im Planfeststellungsbeschluss für den Kiesabbau innerhalb des 20m-Schutzstreifens zum Wald vorgegeben ist. Dadurch ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

10.4 FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide"

Es werden keine Beeinträchtigungen entstehen, die eines der Entwicklungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen können. Der Bestand des Waldes und die Grundwasserverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Die im Managementplan für das FFH-Gebiet vorgesehenen Maßnahmen sind bei Durchführung des Vorhabens ohne Einschränkungen umsetzbar (Kap. 2.5, Maßnahmen nach dem Managementplan). Die zusätzlichen Maßnahmen zum Lärmschutz und dem Schutz vor der Betriebsamkeit auf dem Gelände (Vermeidung von Störungen durch visuelle Reize) betreffen den Schutz des Waldes als komplexer Lebensraum, nicht die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.²

10.5 Schutzgüter Boden und Wasser

Die Bodenverhältnisse sind durch die derzeit bestehende Nutzung gestört, der Wert des Bodens für den Naturhaushalt ist gering. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für diese Nutzung wurde festgestellt, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Im nördlichen Teil des Plangebietes soll eine Bauschuttzubereitungsanlage aufgebaut werden, mit einer Betriebslaufzeit bis zum 31.12.2037. Die Strukturschädigung des Bodens wird dadurch nicht verstärkt, aber auch nicht aufgehoben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die für diese Nutzung zu beantragen ist, wird – soweit erforderlich - Maßnahmen vorsehen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers auch weiterhin ausschließen.

Im südlichen Teil des Plangebietes wird das Sondergebiet Baustoffwerke aufgehoben und die ursprüngliche Darstellung des FNPs – Flächen für Abgrabungen – wieder aufgenommen. Eine bauliche Nutzung dieses Bereiches ist damit ausgeschlossen. Diese positive Auswirkung auf den Boden wurde durch den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss bewirkt.

Es ist daher nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu rechnen.

² Vorprüfung nach § 30 Abs. 1 LNatSchG (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 34 BNatSchG) zur FFH-Verträglichkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen für das FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide", Möller-Plan, 18.02.2019, Kap. 4 Zusammenfassung

10.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die bestehende Vorbelastung der Luft durch den Verkehr auf der Bundesstraße 4 und Landesstraße 320 wird weiterhin bestehen bleiben. Durch das Vorhaben wird es Schadstoffausstoß durch LKW-Verkehr und Maschineneinsatz geben. Im Verhältnis zu den Verkehren auf der Bundes- und der Landesstraße und durch den Kies- und Sandabbau in der Umgebung sind die Mengen aber gering. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Vorbelastungen des Lokalklimas bestehen nicht. Eine nachteilige Auswirkung durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht ersichtlich.

10.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist durch aktive Nutzungen - Kies- und Sandabbau, sowie Baustoffaufbereitung - vorgeprägt. Die vorhandenen linearen und flächigen Strukturelemente können diese Vorprägung nicht aufheben. Der Plangeltungsbereich wird ebenfalls für die Rohstoffgewinnung und die nachfolgende Verfüllung genutzt. Das Landschaftsbild ist hier also das einer aktiven wirtschaftlichen Tätigkeit mit Wirkung in die Landschaft der unmittelbaren Umgebung hinein.

Der nördliche Teil des Plangebietes soll zukünftig für die Einrichtung und den Betrieb einer Baustoffaufbereitungsanlage genutzt werden. Das findet ca. 150 m weiter nördlich auch bereits statt, allerdings auf der Sohle der angrenzenden Kiesgrube. Die zweite Baustoffaufbereitungsfläche ist auf dem Ursprungsgelände, vor dem westlich angrenzenden Wald vorgesehen. Damit ist die Anlage aus weiterer Entfernung sichtbar als die bestehende.

In Richtung Nordwesten besteht eine optische Abschirmung durch die dort verbliebenen Gebäude des ehemaligen Wandelementwerkes. Nach Südwesten bildet der Wald die nötige Abschirmung. Nach Südosten bilden der Knick am Hohlweg und der auf der Verfüllung aufgewachsene Gehölzbestand ausreichend Schutz für das Landschaftsbild. Keine Abschirmung besteht aber in Richtung Nordosten. Hierfür soll eine optische Abschirmung geschaffen werden, z.B. durch einen bepflanzten, ca. 5 m hohen Wall. Damit können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Mit einer solchen optischen Abschirmung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

10.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzwürdige Kulturgüter wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Sachgüter sind die Straßen, die bereits für die bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten genutzt werden. Die zusätzliche Nutzung für das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

10.9 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern festzustellen.

11. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben soll eine bereits genutzte und in der Bodenstruktur geschädigte Fläche in Anspruch genommen werden. Diese Vorgehensweise minimiert bereits Auswirkungen auf einige Schutzgüter und entspricht dem Ziel des Baugesetzbuches, bereits in Anspruch genommene Flächen wieder nutzbar zu machen.

Die Erweiterung der bestehenden Baustoffaufbereitungsfläche in Richtung Osten ist aufgrund des dort stattfindenden Kies- und Sandabbaus nicht möglich. Die Einrichtung der 2. Aufbereitungsfläche innerhalb der Gebäude und Betriebsflächen des ehemaligen Wandelementwerkes ist ebenfalls nicht möglich, da diese Flächen bereits einer betrieblichen Nutzung unterliegen. Diese wiederum an andere Stelle zu verlagern ist nicht der Sinn einer Alternativensuche. Für den Betriebsablauf ist es aber unumgänglich, die zweite Baustoffaufbereitungsfläche in räumlicher Nähe zu der bestehenden anzuordnen. Aus dem Grunde wurde die projektierte Fläche ausgewählt. Eine sinnvolle Alternative, die den betrieblichen Belangen gerecht wird und mit noch geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden ist, konnte nicht festgestellt werden.

12. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

12.1 Prognose ohne die Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ohne die Umsetzung der 8. Änderung des FNPs würde die projektierte Fläche mit unbelastetem Fremdboden verfüllt und anschließend die planfestgestellten Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt. Für die südlich angrenzende Fläche würde die Plandarstellung Sondergebiet "Baustoffwerke" bis zum 31.12.2037 bestehen bleiben. Auswirkungen auf die Schutzgüter würden sich dadurch nicht ergeben, weil der Planfeststellungsbeschluss die abschließende Gestaltung der Fläche vorgibt und bereits eine Bebauung ausschließt.

12.2 Prognose mit der Umsetzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Umsetzung der 8. Änderung des FNPs wird die projektierte bis max. zum 31.12.2037 als Baustoffaufbereitungsfläche genutzt. Die planfestgestellten Gestaltungsmaßnahmen können in diesem Teilbereich erst danach umgesetzt werden. Dies wird bei der Planfeststellungsbehörde entsprechend beantragt.

Für den südlichen Teil des Plangebietes ergibt sich keine Änderung, hier werden die planfestgestellten Gestaltungsmaßnahmen dem Beschluss entsprechend umgesetzt.

Die Umsetzung der 8. Änderung des FNPs bewirkt also für einen Teilbereich des Plangebietes eine Verzögerung der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen.

12.2.1 Zusammenwirken von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die nördlich befindliche Baustoffaufbereitungsanlage steht auf einem niedrigeren Geländeniveau als die zweite Anlage geplant ist. Dennoch könnte ohne Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass die in Richtung Osten gerichteten Schallemissionen durch den Betrieb von 2 Anlagen verstärkt werden. Die bereits beschriebene Abschirmung z.B. durch einen bepflanzten Wall (siehe Kap. 10.7) würde auch das verhindern.

12.2.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben ist zeitlich begrenzt geplant und wird in einem Kies- und Sandabbaugebiet umgesetzt. Es ist nichts ersichtlich, was dieses Vorhaben anfällig machen könnte gegenüber den Folgen des Klimawandels. Starkregenereignisse werden die Aufbereitungsanlage nicht schädigen, da das Wasser aufgrund des stark durchlässigen Bodens in der Umgebung schnell versickern kann.

12.2.3 Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen, die sich auf die Menschen in der Umgebung und/oder auf die Umwelt auswirken könnten, sind beim Betrieb von Baustoffaufbereitungsanlagen nicht bekannt.

12.2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen aus den vorgenannten Gründen nicht. Für das kulturelle Erbe besteht ebenfalls kein Risiko, das in dem Bereich kein schützenswertes Kulturgut festgestellt wurde. Die Risiken für die Umwelt sind überschaubar und könne durch sachgerechte Maßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

13. Geplante Maßnahmen zum Ausschluss und zur Verminderung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche – eine wesentliche Verminderungsmaßnahme ist die Nutzung einer durch Kies- und Sandabbau und die nachfolgende Verfüllung bereits genutzten Fläche.

Schutzgut Mensch – zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und vor nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld ist an der nordöstlichen Grenze der Vorhabenfläche ein 5 m hoher, mit Gehölzen bepflanzter Wall vorgesehen. Der Wall soll mit unbelastetem Fremdboden aufgesetzt und mit Oberboden abgedeckt werden. Ob dieser wall auf Dauer bestand haben soll, oder mit der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dieser Fläche entfernt werden muss, ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – durch den entlang des Schutzstreifens zum Wald vorgesehenen bepflanzten Wall sind Auswirkungen auf Tiere im Wald durch Schall- und/oder Staubimmissionen nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide" – es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen - es sind keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft – der beim Schutzgut Mensch beschriebene, bepflanzte Wall am nordöstlichen Rand der Vorhabenfläche verhindert auch nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

14. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Eine konkrete Bilanzierung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft und dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen. An dieser Stelle werden Hinweise dazu gegeben:

Der Eingriff in den Boden ist aufgrund der Vorbelastungen als gering einzustufen. Die Verzögerung der Umsetzung der planfestgestellten Gestaltung rechtfertigt für sich allein keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen. Angesichts der bestehenden Situation und der Tatsache, dass der größte Teil der Abbaufäche wie vorgesehen gestaltet werden kann (und soll), ist diese Verzögerung als hinnehmbar einzustufen.

Wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen werden aufgrund der Vornutzung nicht beeinträchtigt, so dass auch hierfür keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Das Hauptaugenmerk sollte hier auf den Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen liegen.

15. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2019 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2018. Das Betriebssystem ist Windows 10.

Der Grundwasserstand wurde den Aufzeichnungen der laufenden Messungen der Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG entnommen.

16. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, Kenntnislücken sind nicht offenkundig geworden.

17. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dem Monitoring unterliegen die Verminderungs- und Ausschlussmaßnahmen. Deren Umsetzung unterliegt aufgrund der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, in der die Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden, der Überwachung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

18. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Nützen führt die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch, um die Erweiterung des Betriebsstandortes der Baustoffaufbereitungsanlage der Firma Otto Dörner am bestehenden Standort zu ermöglichen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch eine entsprechende Zweckbestimmung zeitlich begrenzt, bis zum 31.12.2037. Diese Darstellung des Flächennutzungsplanes wird Grundlage für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Baustoffaufbereitungsanlage und ihrer Nebenanlagen sein. Diese Genehmigung wird ebenfalls zeitlich befristet erteilt, gebunden an den benachbarten Kies- und Sandabbau.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung wird derzeit als Rohstoffgewinnungs- und Verfüllfläche der Firma Dörner genutzt. Für die Baustoffaufbereitungsanlage im nördlichen Teil des Plangebietes wird ein bereits genutzter Standort in Anspruch genommen. Dies ist wesentlich für die Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben.

Der südliche (und damit größte) Teil des Plangebietes ist im rechtsgültigen FNP als Fläche für Baustoffwerke dargestellt. In diesem Bereich wurde durch den geänderten Planfeststellungsbeschluss des Kreises Segeberg vom 11.6.2004 die Gewinnung von Kies und Sand und die nachfolgende Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden zugelassen. Dadurch ist in diesem Bereich die Errichtung von Baustoffwerken nicht mehr möglich und auch nicht vorgesehen. Die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Baustoffwerke wird daher aufgehoben und durch die ursprüngliche Darstellung des FNPs, Abgrabungsfläche, ersetzt.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist, wenn Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Dies ist für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, sowie für das Schutzgut Landschaft die Errichtung eines Walles an der nordöstlichen Grenze der Baustoffaufbereitungsfläche, der mit Gehölzen bepflanzt werden soll. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bietet der Wall entlang des Waldes einen ausreichenden Schutz. Mit der Umsetzung der 8. F-Plan-Änderung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Naturschutzrechtlicher Ausgleich ist deshalb nicht zu leisten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

In den Umweltbericht zur 8. Änderung des FNPs wurde die FFH-Vorprüfung eingebunden. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Umsetzung der 8. Änderung des FNPs das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Grund dafür ist die Tatsache, dass durch das FFH-Gebiet nur Lebensraumtypen geschützt sind, und keine unter besonderem Schutz stehenden Tierarten. Der Bestand des im FFH-Gebiet stehenden bodensauren Eichenwaldes südwestlich des Plangebietes (am Hohlweg) wird durch die Umsetzung der 8. Änderung des FNPs nicht beeinträchtigt.

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 gebilligt.

Gemeinde Nützen, den 03.02.2020


Der Bürgermeister



19. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 15. September 2017
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016
mNN	Meter über Normal-Null
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.T.	Zum Teil

20. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Baugesetzbuch, Beck-Texte im dtv, 49. Auflage 2017
- Naturschutzrecht, Beck-Texte im dtv, 13. Auflage 2018
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert am 27.5.2016
- Umweltrecht, Beck-Texte im dtv, 28. Auflage 2018
- Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, letzter Zugriff 15.09.2017
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, 2010
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2000
- Regionalplan Planungsraum III, 2000
- Vorprüfung nach § 30 Abs. 1 LNatSchG (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 34 BNatSchG) zur FFH-Verträglichkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen für das FFH-Gebiet DE 2125-334 "Kaltenkirchener Heide", Möller-Plan, 18.02.2019